

Maslaton – Recht stürmisch

Die Errichtung von Hybridkraftwerken Alle gegen alle oder Alle für Einen?



MASLATON

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln

Moritz Müller
Rechtsanwalt

Referent

Moritz Müller

Rechtsanwalt Moritz Müller betreut bei der MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH beratend und forensisch zahlreiche Projekte zur Errichtung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen in Frage des Verwaltungsrechts, insbesondere zur Errichtung von Windenergie- und Photovoltaikanlagen sowohl im verwaltungsbehördlichen als auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren.



Dabei ist er vor allem auf den Gebieten des Immissionsschutz-, des Luftverkehrs-, Kommunal- und des Bauplanungsrechts tätig.

Wissenschaftlich betreut er im universitären Betrieb die Vorlesung Umweltrecht II (Prof. Dr. Martin Maslaton) an der TU Chemnitz. Er ist Vorstandsmitglied sowie Beiratssprecher im RDR Wind e.V.

Die Errichtung von Hybridkraftwerken

Alle gegen alle oder Alle für Einen?



MASLATON
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Leipzig · München · Köln

Kanzleivorstellung

MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

- Hauptsitz in Leipzig mit weiteren Standorten in Köln und München, 2002 gegründet
- Beratungsschwerpunkte sind das Verwaltungsrecht, Energierecht, Zivilrecht mit Fokus auf dezentralen EE- und KWK-Projekten, M&A in der EE-Branche, Datenschutz- und Luftverkehrsrecht
- Wissenschaftliche Expertise durch Veröffentlichungen und universitäre Vorlesungen
- Standort Leipzig in der Eigenversorgung durch KWK- und PV-Anlage, E-Mobilität
- Verbandsengagement sowie sachverständige Stellungnahmen in Gesetzgebungsverfahren



Die Errichtung von Hybridkraftwerken

Alle gegen alle oder Alle für Einen?



- **Errichtung durch Einzelbetreiber**

- Errichtung durch mehrere Betreiber



Die „WirtschaftsWoche“ hat die MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH als „TOP-Kanzlei 2021“ für Umwelt- und Bauplanungsrecht ausgezeichnet. Zusätzlich wird Prof. Dr. Martin Maslaton als „TOP-Anwalt 2021“ in diesem Rechtsgebieten gerankt.

Für die Auszeichnung fragte das Handelsblatt Research Institute für die WirtschaftsWoche über 1100 Juristen aus 124 Kanzleien nach ihren renommiertesten Kollegen im Vergaberecht sowie Umwelt- und Bauplanungsrecht. Eine unabhängige Expertenjury bewertete anschließend die daraus resultierende Vorschlagsliste und wählte 32 Kanzleien mit 48 Juristen für das Ranking „Umwelt- und Bauplanungsrecht“ aus.

Veröffentlicht wurde die Auszeichnung in der 36. Ausgabe 2021 der WirtschaftsWoche.

Die WirtschaftsWoche ist eine deutsche Wirtschaftszeitschrift, die von der Handelsblatt Media Group herausgegeben wird und wöchentlich immer freitags erscheint.

Inhaltsverzeichnis

Die Themen:

- I. Einführung
- II. Der Einzelbetreiber – alles im Blick haben!
- III. Mehrere Betreiber – Konfliktpotenzial erkennen und begegnen!
- IV. Fazit



I. Einführung

Einführung

- Hybridkraftwerk: Nutzung von PV, WEA, Speicher, Elektrolyseur
- Drei Fallgruppen:
 - Gleichzeitige Errichtung durch einen Betreiber (rechtlich oder wirtschaftlich)
 - Gleichzeitige Errichtung durch mehrere Betreiber
 - Sukzessive Errichtung durch mehrere Betreiber
- Negativabgrenzung: Wirtschaftlichkeit aller Hybridkraftwerksteile gleichzeitig ist nicht Gegenstand des Vortrags

II. Der Einzelbetreiber – alles im Blick haben

Die Errichtung von Hybridkraftwerken

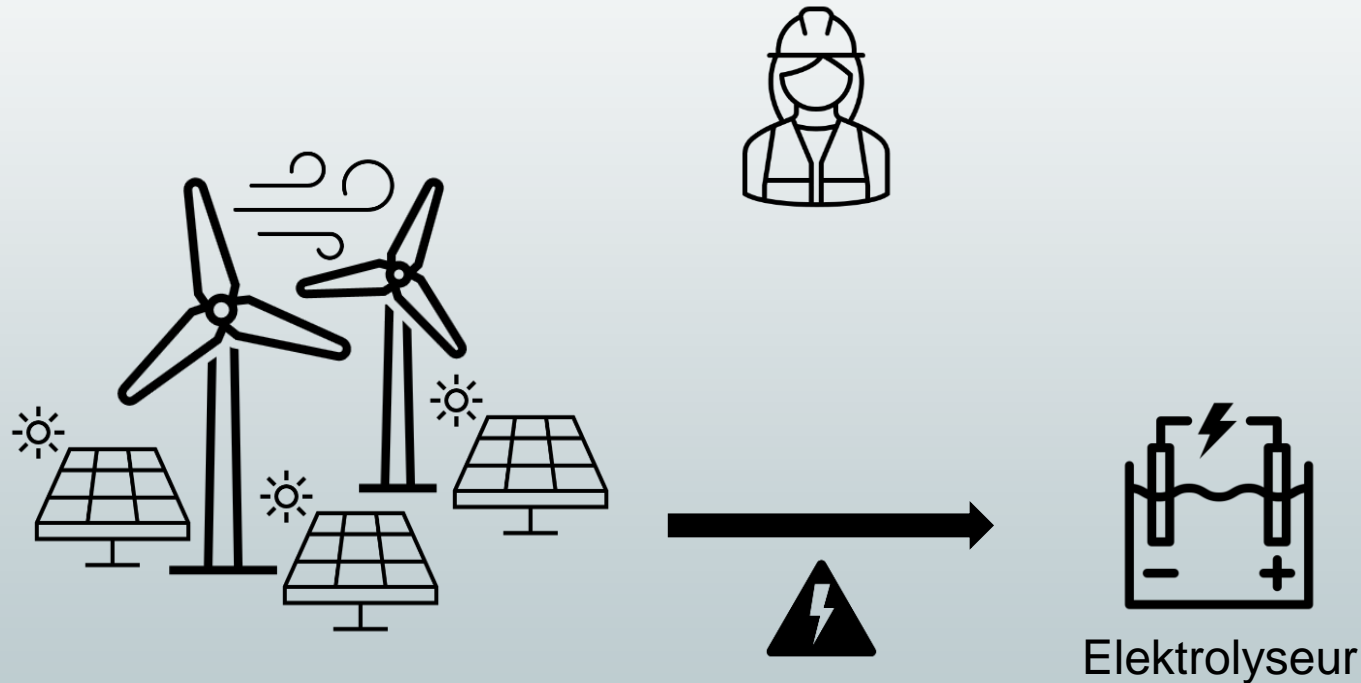
Alle gegen alle oder Alle für Einen?



- Errichtung durch Einzelbetreiber

- Errichtung durch mehrere Betreiber

1. Einführung



- **Errichtung durch Einzelbetreiber**

- Errichtung durch mehrere Betreiber

1. Einführung

Wie darf ich fremde Grundstücke nutzen? – **Nutzungsverträge**

Über welche Wege kommen die Anlagenteile zum Standort? - **Wegerechte**

Wo darf ich notwendige Leitungen errichten? – **Leitungsrechte**

- **Grundsätzlich** stellt sich die Situation nicht groß anderes dar, als bei der Errichtung eine einzelnen PV- oder WEA-Anlage
- **Zu beachten** ist, das die Verträge jeweils an die Energieträger (Erzeugungsanlagen) angepasst sind und ggf. auf die Synergieeffekte des Hybridkraftwerks Bezug zunehmen ist.

- **Errichtung durch Einzelbetreiber**
- Errichtung durch mehrere Betreiber

1. Nutzungsverträge

- **Eigentümer Interesse:** angemessenes Entgelt, schonende Inanspruchnahme des Grundstücks, angemessene Haftungsbeschränkung, Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Grundstücks nach Vertragsende
- **Anlagenbetreiber:** Zurverfügungstellung der für die Errichtung / Abstandsflächen benötigten Flächen und wirtschaftlicher Erfolg
- **finanzierende Banken:** hinreichende Kreditsicherung
- **Behörden:** Errichtung und der Betrieb des Hybridkraftwerks muss in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben erfolgen; Synergieeffekte können Akzeptanz steigern

- Errichtung durch Einzelbetreiber
- Errichtung durch mehrere Betreiber

1. Nutzungsverträge

Grundstückseigentum und Eigentum an den Anlagenteilen

Bei der Vertragsgestaltung ist darauf zu achten, dass einzelne Anlagenteile nebst allen Komponenten und das Eigentum daran nicht etwa von Gesetzes wegen und ungewollt auf den Eigentümer übergehen. (§§ 93, 94 BGB)

Lösung (§ 95 BGB):

In den Nutzungsverträgen ist **ausdrücklich festgehalten**, dass die Anlagenteile nur vorübergehend mit dem Grund und Boden verbunden werden.

- **Errichtung durch Einzelbetreiber**
- Errichtung durch mehrere Betreiber

1. Nutzungsverträge

Grundstückseigentum und Eigentum an den Anlagenteilen

- Besonders bei Installation von PV-Modulen an WEA-Türmen („Anlagenkombination iSd InnAusV“) muss hierauf geachtet werden
- Lösung: wie Grundstücksnutzungsvertrag; Klarstellung, dass PV-Module jederzeit zerstörungsfrei wieder vom Turm getrennt werden können und Nutzung nur vorübergehend ist

- **Errichtung durch Einzelbetreiber**

- Errichtung durch mehrere Betreiber

1. Nutzungsverträge

Schriftformerfordernis

- befristeter Vertrag bedeutet Ausschluss der ordentlichen Kündigung (§ 550 BGB)
- **Schriftform:**
 - eigenhändige Unterschrift durch Berechtigten
 - unter wesentlichen Vertragsbedingungen
 - Einheitlichkeit der Urkunde

- Errichtung durch Einzelbetreiber

- Errichtung durch mehrere Betreiber

1. Nutzungsverträge

Schriftformerfordernis

- **Probleme der Schriftform bei Hybridkraftwerken:**
 - Standort steht nicht fest (Auslagerung in Anlagen)
 - „Domino-Effekt“: Änderung bei der Planung eines Anlagenteils führt zur Änderung des kompletten Layouts (bspw. Verschiebung d. Elektrolyseurs)
 - Vertretung, wenn mehrere Gesellschaften beteiligt sind (§ 181 BGB)

- **Errichtung durch Einzelbetreiber**

- Errichtung durch mehrere Betreiber

1. Nutzungsverträge

Schriftformerfordernis

- **Rechtsfolgen von Schriftformmängeln:**
 - keine Nichtigkeit des Vertrages
 - Unwirksamkeit der Befristung
 - Kündbarkeit des Vertrages binnen je nach Ausgestaltung 3 Monaten und ein Jahr

- **Errichtung durch Einzelbetreiber**
- Errichtung durch mehrere Betreiber

1. Nutzungsverträge

Dingliche Sicherung

Nutzungsrechte müssen neben dem Vertrag (schuldrechtlich) auch dinglich, d.h. mit Wirkung ggü. Jedermann eingeräumt werden:

- **Beschränkte persönliche Dienstbarkeit, §§ 1090 ff. BGB**
 - wird meistens im ersten Rang eingetragen
 - inhaltsgleiche Vormerkung wird i.d.R. mit eingetragen
 - Insb. für Errichtung und Betrieb der Anlage relevant
 - „Einheitsdienstbarkeit“ für Hybridkraftwerke denkbar
- **Grunddienstbarkeit, §§ 1018 ff. BGB**
 - dienendes Grundstück wird belastet
 - Vorteil der Belastung für das herrschende Grundstück
 - Insb. Für Wegerechte

- **Errichtung durch Einzelbetreiber**

- Errichtung durch mehrere Betreiber

1. Nutzungsverträge

Baulasten

- **Baulasten nach den LBauO**

Zweck ist Ermöglichung einer Grundstücksbebauung, die anderenfalls aufgrund von öffentlich-rechtlichen Hindernissen nicht zulässig wäre
Müssen anlagenspezifisch, also für die jeweilige bauliche Anlage, die genehmigt werden muss, eingetragen werden

- Errichtung durch Einzelbetreiber

- Errichtung durch mehrere Betreiber

2. Wegerechte

Privatwege von Gemeinden

Gleichbehandlungsgrundsatz, Art. 3 Abs. 1 GG

- liegt das Verbindungsgrundstück im Eigentum der Gemeinde und ist diese auf Dauer rechtlich daran gehindert, den Anliegerverkehr zu untersagen (z.B. dann, wenn der Weg dem allgemeinen Verkehr zugänglich ist), darf sie auch WEA-Betreibern, die ebenfalls Anlieger sind, die Nutzung des Weges grds. nicht verweigern
- lässt die Gemeinde die tatsächliche Benutzung der Wege bzw. Straßen zu, so ist sie demnach auch nach Art. 3 Abs. 1 GG dazu verpflichtet, andere Dritte gleich zu behandeln (**OLG Jena, Urt. v. 30.12.2013 – BI U 299/12**)
- hat die Gemeinde auch anderen Unternehmen den Ausbau bereits vorhandener Wege und Straßen gestattet muss sie das auch in anderen Fällen tun (auf Kosten des Vorhabenträgers)

- Errichtung durch Einzelbetreiber

- Errichtung durch mehrere Betreiber

2. Wegerechte

Notwegerecht, § 917 BGB

- Notwegrecht hat grundsätzlich provisorischen Charakter („bis zur Hebung des Mangels“)
- Notwegrecht ist nicht im Grundbuch eintragbar
- praktische Bedeutung: für Errichtungsverkehr und bei Genehmigungserteilung aufgrund Erschließungsfiktion, **nicht** zum Nachweis der Erschließung im Genehmigungsverfahren geeignet
- grundsätzlich keine Differenzierung danach, ob der in Anspruch genommene Eigentümer Gemeinde oder Privater ist – aber Differenzierung danach, ob das Verbindungsgrundstück öffentlich gewidmet ist oder nicht!

- **Errichtung durch Einzelbetreiber**
- Errichtung durch mehrere Betreiber

3. Leitungsrechte

- Beinhaltet das Recht, auf einem Grundstück eine Leitung zu errichten, zu nutzen und zu unterhalten
- Kann sich aus öffentlichen Recht ergeben und/oder muss vertraglich mit dem Grundstückseigentümer vereinbart werden
- Bei Hybridkraftwerken keine grundsätzlichen Besonderheiten erkennbar (außer ggf. für Trasse des Elektrolyseurs)

- Errichtung durch Einzelbetreiber

- Errichtung durch mehrere Betreiber

3. Leitungsrechte

Durchörterung

§ 905 BGB Begrenzung des Eigentums:

Herrschaftsrecht des Grundstückseigentümers erstreckt sich „nach oben“ und „nach unten“ nur, soweit er ein schutzwürdiges Interesse an ungestörter Benutzung des Grundstücks hat

- Errichtung durch Einzelbetreiber

- Errichtung durch mehrere Betreiber

3. Leitungsrechte

Durchhörterung

- Eingriffe in das Grundeigentum oberhalb/unterhalb dieses geschützten Bereiches hat der Eigentümer eventuell **entschädigungslos** zu dulden
- Notwendigkeit der Inanspruchnahme des fremden Grundstücks ist kein Tatbestandsmerkmal, d.h. keine Rechtfertigung erforderlich
- bei Beachtung aller Voraussetzungen ist die Leitung zu dulden, aber: **kein „Bestandsschutz“**, d.h. wenn die Leitung aufgrund geänderter Umstände für den Grundstückseigentümer eine Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung darstellt, kann der Grundstückseigentümer die Entfernung der Leitung durchsetzen
- kein schriftlicher Vertrag, keine Grundbucheintragung und damit auch **keine Sicherheit** (Problem für Finanzierungsbanken)

- Errichtung durch Einzelbetreiber

- Errichtung durch mehrere Betreiber

3. Leitungsrechte

Durchörterung

Probleme:

- Beweislast für fehlende Schutzwürdigkeit trägt der Eingreifende (BGH NJW 1981, 573)
- nicht nur gegenwärtige Interessen des Eigentümers sind zu berücksichtigen, sondern auch künftige → Besorgnis künftiger Nutzungsbeeinträchtigung begründet berechtigtes Ausschließungsinteresse (BGH Urteil vom 01.02.1994, Az. VI ZR 229/92)
- Beschädigung von Grundstück (z. B. Rohre) muss ausgeschlossen sein
- **kein** Betreten/Befahren der Erdoberfläche des Grundstücks nach § 905 BGB (Start- und Zielgrube müssen auf anderen Grundstücken sein)

II. Mehrere Betreiber – Konfliktpotenzial erkennen und begegnen!

Die Errichtung von Hybridkraftwerken

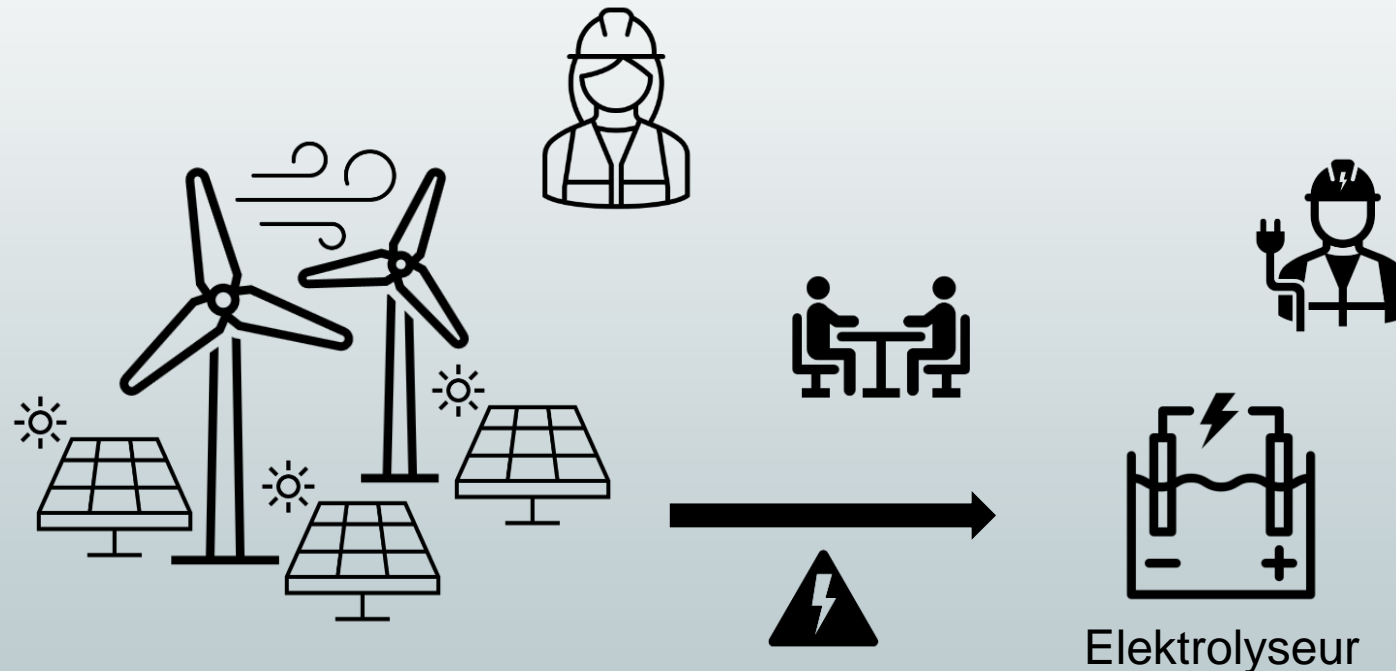
Alle gegen alle oder Alle für Einen?



- Errichtung durch Einzelbetreiber

- Errichtung durch mehrere Betreiber

1. Einführung



- Errichtung durch Einzelbetreiber

- **Errichtung durch mehrere Betreiber**

1. Einführung

- Bei mehreren Betreibern steigt das Abstimmungserfordernis
Zusammenspiel der einzelnen „Anlagenteile“ / verschiedenen Anlagen und Gewerke ist „Betriebsvoraussetzung“
störungsfreie und reibungslose Errichtung des Hybridkraftwerkes ist Voraussetzungen für den wirtschaftlichen Erfolg
- Grundsätzlich hohes Konfliktpotenzial bei mehreren Anlagen, die zusammenspielen
- Arbeit mit „guten“ Verträgen verringert dieses Konfliktpotenzial

- Errichtung durch Einzelbetreiber

- **Errichtung durch mehrere Betreiber**

2. Aller Anfang ist schwer

1. Absichtserklärung (letter of intent)

- unverbindliche Absichtserklärung, die bestätigt dass die Parteien in Verhandlungen über einen Vertragsschluss stehen
- Fixierung der Verhandlungspositionen
- Soll den Stand der Verhandlung und deren Ernsthaftigkeit darlegen

rechtlich unverbindlich; kein Anspruch auf Abschluss des angestrebten Vertrages

Einzelne Regelungen wie Exklusivitätsklauseln und Geheimhaltungsvereinbarungen sind für die vereinbarte Dauer sehr wohl verbindlich

- Errichtung durch Einzelbetreiber

- **Errichtung durch mehrere Betreiber**

2. Aller Anfang ist schwer

I. Absichtserklärung (letter of intent) – Inhalt

- grundsätzliche Bereitschaft zur Zusammenarbeit
- Erläuterung des geplanten Vorhabens
- Unverbindlicher Zeitplan
- Exklusivitätsklausel (nur wir Verhandeln miteinander, kein weiterer Dritter)
- Laufzeit
- Kosten (Regelungen zu den Aufwendungen der Verhandlungspartner)

- Errichtung durch Einzelbetreiber

- **Errichtung durch mehrere Betreiber**

2. Aller Anfang ist schwer

I. Absichtserklärung (letter of intent) – Inhalt

- Vorsicht: LOI kann bei grundlosem und/oder überraschenden Abbruch von Vertragsverhandlungen zu Schadensersatzansprüchen der Gegenseite/n führen
- Auch Verletzung von Geheimhaltungs- oder Exklusivitätsklauseln kann schadensersatzpflichtig sein
- Sog. Culpa in Contrahendo (Vorvertragliche Pflichtverletzung)
- LOI kann die vorvertraglichen Pflichten konkretisieren

- Errichtung durch Einzelbetreiber

- **Errichtung durch mehrere Betreiber**

2. Aller Anfang ist schwer

II. Kooperationsvereinbarung

- Dient als „Rahmenvertrag“, der die grundlegende Zusammenarbeit mit den Kooperationspartner (Betreibern) regelt
- Zur Klärung strittiger Punkte im Vorfeld
- sollte immer schriftlich festgehalten werden

Handelt sich um einen rechtsverbindlichen Vertrag der Rechte und Pflichten definiert

- Errichtung durch Einzelbetreiber

- **Errichtung durch mehrere Betreiber**

2. Aller Anfang ist schwer

II. Kooperationsvereinbarung – Inhalt

- Beschreibung der Kooperation (Ziel / Zweck)
 - Errichtung und gemeinsamer Betrieb?
 - Errichtung und getrennter Betrieb?
 - Nur die gemeinsame Errichtung?
- (vorläufiger) Belegungsplan (Layout des Hybridkraftwerkes)
 - Vorläufiges Wegenetz, BE-Flächen, Kranstellflächen etc.
 - Vorläufige Anzahl und Mindestanzahl WEA, PV-Module, vorläufiger Standort der Speicher/des Elektrolyseurs

- Errichtung durch Einzelbetreiber

- **Errichtung durch mehrere Betreiber**

2. Aller Anfang ist schwer

II. Kooperationsvereinbarung – Inhalt

- Definition einzelner Rechte und Pflichten
 - Absichtserklärungen zu weiteren notwendigen Vertragsabschlüssen
 - (gemeinsame oder getrennte) Flächennutzungsverträge; Einräumung gegenseitiger Wegerechte
 - (gemeinsame oder getrennte) EPC-Verträge
 - Wer übernimmt Betriebsführung
 - Ggf. Festlegung auf bestimmte Vertragspartner (Anlagenhersteller,

- Errichtung durch Einzelbetreiber

- **Errichtung durch mehrere Betreiber**

2. Aller Anfang ist schwer

II. Kooperationsvereinbarung – Inhalt

- Definition einzelner Rechte und Pflichten
 - Verantwortungsverteilung (Festlegung von Rollen, Aufgaben Leistungen)
 - Soll eine Partei bspw. nur für Flächensicherung, Bauleitplanung, Trassenplanung o.ä. zuständig sein?
 - Übernimmt eine Partei bspw. EPC?
 - Stellt eine Partei eigene Grundstücke zur Verfügung?
 - Soll nach Außen ein einzelner Ansprechpartner bestehen (Kontinuität nach Außen)

- Errichtung durch Einzelbetreiber

- **Errichtung durch mehrere Betreiber**

2. Aller Anfang ist schwer

II. Kooperationsvereinbarung – Inhalt

- Definition einzelner Rechte und Pflichten
 - Verantwortungsverteilung (Festlegung von Rollen, Aufgaben Leistungen)
 - Folgen von Umplanungen (bspw. Reduktion der Anlagenzahl)?
 - Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur?
 - Wechsel der Vertragsparteien (Rechtsnachfolgeregelungen/“Betreiberwechsel“)

- Errichtung durch Einzelbetreiber

- **Errichtung durch mehrere Betreiber**

2. Aller Anfang ist schwer

II. Kooperationsvereinbarung – Inhalt

- Finanzierungsregelungen
 - Finanziert ein Vertragspartner vor?
 - Welche Sicherheiten werden ggf. erbracht werden?
 - Auch Sicherheiten außerhalb des Projekts sind möglich
- Ergebnisregelungen (Gewinn-/Verlustaufteilungen, Rücklagenbildung)
 - Bei gemeinsamem Anlagenbetrieb: Wie wird Gewinn anteilig aufgeteilt?
 - Bei getrenntem Betrieb: Wie werden Kosten aufgeteilt, die im Rahmen der Projektierung angefallen sind?

- Errichtung durch Einzelbetreiber

- **Errichtung durch mehrere Betreiber**

2. Aller Anfang ist schwer

II. Kooperationsvereinbarung - Inhalt

- Kommunikation der Partner untereinander
- Aufbau einer technischen Infrastruktur
- Haftungsregelungen
- Geheimhaltungspflichten
- Wettbewerbsverbote
- Regelungen von Schutzrechten / geistigem Eigentum
- Konfliktregelungen
- Kündigungsregeln

- Errichtung durch Einzelbetreiber

- **Errichtung durch mehrere Betreiber**

3. Der Fall der sukzessiven Errichtung durch mehrere Betreiber

- **Ausgangssituation:** Zu einer bereits errichteten Anlage (PV oder WEA) kommt eine andere Anlage (WEA / PV / Elektrolyseur) hinzu
- Um die Anlage reibungs- und konfliktfrei errichten zu können sollten vorher detaillierte vertragliche Regelungen getroffen werden

- Errichtung durch Einzelbetreiber

- **Errichtung durch mehrere Betreiber**

3. Der Fall der sukzessiven Errichtung durch mehrere Betreiber

Beispielhafte Regelungsgegenstände:

temporärer Abbau/Abschaltung von Anlagenteilen um Errichtung zu ermöglichen (z.B. für Kranstellplätze oder die Lagerung von Anlagenteilen und Baumaschinen)

- Wer führt den Abbau durch?
- Wer haften für Beschädigungen?
- Wie kann eine Entschädigung aussehen? (Festbetrag oder dynamische Entschädigung; Berechnungsgrundlage)
- Wer ist für die Lagerung zuständig?
- Wann hat der Abbau/Abschaltung zu erfolgen?

Errichtung der WEA nur in sonnenarmen Monaten bzw. Errichtung der PV nur in windarmen Monaten?

- Errichtung durch Einzelbetreiber

- **Errichtung durch mehrere Betreiber**

3. Der Fall der sukzessiven Errichtung durch mehrere Betreiber

Beispielhafte Regelungsgegenstände:

Rückbau von PV-Modulen um der WEA „Platz zu machen“

- Wer führt den Abbau durch?
- Was passiert mit den nun nicht mehr benötigten Modulen?
- Wie sieht eine Entschädigung aus? (Berechnungsgrundlage vs. Festpreis?)
- Wann hat der Abbau zu erfolgen?

Zu beachten ist hier, dass Lieferzeitpunkt der Anlagenteile nicht immer „steuerbar“ ist

- Errichtung durch Einzelbetreiber

- **Errichtung durch mehrere Betreiber**

3. Der Fall der sukzessiven Errichtung durch mehrere Betreiber

Beispielhafte Regelungsgegenstände:

- Überbauung von Kranstellplätzen für PV-Module
 - Untervermietung zwischen WEA-Betreiber möglich? Oder Dreiseitige Vereinbarung zwischen Flächeneigentümer, WEA-Betreiber und PV-Betreiber?
 - Wer zahlt an wen welche Nutzungsentschädigung?
 - Regelungen zum Rückbau der PV-Module, wenn Kranstellfläche benötigt wird (Havarie, Rückbau, Wartungen o.ä.)
 - Zugangsregelungen bzw. Umzäunung (betrifft den ganzen Hybridkpark)

- Errichtung durch Einzelbetreiber

- **Errichtung durch mehrere Betreiber**

3. Der Fall der sukzessiven Errichtung durch mehrere Betreiber

Beispielhafte Regelungsgegenstände:

- Ertragsminderungen z.B. durch Verschattungen durch die WEA
 - Entschädigungsregelung sollte getroffen werden
 - Berechnungsmodalitäten bestlegen (bezifferbar bzw. bestimmbar)
 - feste oder dynamische Entschädigung?
 - Berechnungsgrundlage
 - Vorauszahlung mit späterer Verrechnung oder Nachzahlung zu einem Stichtag?
 - Preisgleitklauseln
 - Sicherheiten für PV-Betreiber?

- Errichtung durch Einzelbetreiber

- **Errichtung durch mehrere Betreiber**

3. Der Fall der sukzessiven Errichtung durch mehrere Betreiber

Beispielhafte Regelungsgegenstände:

- gegenseitige Ertragsminderungen z.B. durch Verschattungen durch die WEA

Beispielregelung für ein Verschattungsentgelt:

„Der tatsächliche jährliche Stromertrag (kWh) des Solarparks nach der Errichtung der ersten WEA (Stromertrag IST) wird verglichen mit dem in diesem Kalenderjahr eigentlich – ohne Verschattung - zu erwarteten Stromertrag des Solarparks (Stromertrag SOLL). Die Differenz ist der Stromertragsnachteil (kWh) durch die Verschattung. Der Stromertragsnachteil wird mit dem in dem betreffenden Jahr an den Solarpark durchschnittlich gezahlten Strompreis (EURO/kWh) multipliziert und ergibt das Verschattungsentgelt.“

- Errichtung durch Einzelbetreiber

- **Errichtung durch mehrere Betreiber**

3. Der Fall der sukzessiven Errichtung durch mehrere Betreiber

Beispielhafte Regelungsgegenstände:

- Wege- und Leitungsrechte
- gemeinsame Nutzung der Infrastrukturanlagen
 - Instanthaltungspflichten?
 - Nutzungsentgelte?
 - Treuhand-/Poolvereinbarungen?
 - Wer ist der jeweils Berechtigter der Nutzungs-, Wege- und Leitungsrechte?
 - Kann der Berechtigte diese „einfach“ übertragen?

Muss der „Neue“ selbständig Verträge für Nutzungs-, Wege und Leitungsrechte mit den Eigentümern der Flächen abschließen oder ist es ggf. zielführender und praktikabel bestehende Verträge zu erweitern/zu ändern oder gar neue Verträge abzuschließen?

- Errichtung durch Einzelbetreiber

- **Errichtung durch mehrere Betreiber**

3. Der Fall der sukzessiven Errichtung durch mehrere Betreiber

Beispielhafte Regelungsgegenstände:

- Wege- und Leitungsrechte
 - Bedarf es eine Änderung des Bestandslayout? (Rückbau und Neuanlage von Wegen)
 - Wer ist verantwortlich und führt die notwendigen Arbeiten durch?
 - Kostentragung?
 - auch hier Entschädigungsregelungen für ggf. zwischenzeitliche Abschaltungen

- Errichtung durch Einzelbetreiber

- **Errichtung durch mehrere Betreiber**

4. Eintrittsklauseln

- Bei Gestaltung der Nutzungsverträge eine ggf. spätere entstehende Veräußerungsabsicht eines Betreibers eines „Anlagenteils“ berücksichtigen
 - Eigentümerwechsel ist für Mietverträge gesetzlich geregelt (§ 566 BGB)
 - Für Mieter (Nutzer) gibt es keine vergleichbare Regelung
- **Übernahme des Nutzungsvertrages muss vertraglich geregelt werden!**
 - Übernahme bedarf grundsätzlich Zustimmung des Eigentümer (Rechtsnachfolgeklausel)
 - (BGH, Urt. v. 09.06.2010 – XII ZR 171/08)

- Errichtung durch Einzelbetreiber

- **Errichtung durch mehrere Betreiber**

5. Insolvenzen einzelner Betreiber

- „Sicherung“ des Projekt Hybridkraftwerkes bei Insolvenz eines Betreibers durch ein sogenanntes privilegiertes Eintrittsrecht?
- **Überlegung:**
 - Vertragliche Regelung zwischen den einzelnen Betreibern, dass im Falle der drohenden Zahlungsunfähigkeit schuldbefreiend durch einen der anderen Betreiber an die Bank geleistet werden kann
 - Verhinderung der „Verwertung“ durch die finanzierende Bank
- Zu beachten ist, dass im Eintrittsfall eine Haftung eintritt
- Bisher keine Praxiserfahrungen



III. Fazit

Fazit

- Errichtung von Hybridkraftwerken durch Einzelbetreiber („Alles aus einer Hand“) unterscheidet sich nur unwesentlich von PV- oder WEA-Projektierung
- Gleichzeitige Errichtung durch Einzelbetreiber gestaltet sich komplexer:
 - Kooperation + Aufgaben müssen vertraglich festgehalten werden
 - Erträge und Lasten müssen verteilt werden
 - Entschädigungsregelungen müssen getroffen werden
- Sukzessive Errichtung ähnelt der „normalen“ Projektierung, wird aber bspw. durch vertragliche Problemfelder erweitert



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



MASLATON
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Leipzig · München · Köln

Moritz Müller
Rechtsanwalt